

Reglement zum Vollzug des Integrationskonzeptes
vom 18. Dezember 2001¹

sRS 331.5

Der Stadtrat erlässt zum Vollzug des Integrationskonzeptes² gestützt auf Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes³ als Reglement:

I. Beiträge an integrationsfördernde Projekte und Veranstaltungen

Grundsatz	Art. 1 Die Stadt St.Gallen fördert Projekte und Veranstaltungen, die gemäss dem Integrationskonzept das Zusammenleben von Menschen verschiedener Nationalitäten in der Stadt St.Gallen nachhaltig verbessern.
Voraussetzungen für finanzielle Unterstützung	Art. 2 ¹ Die finanzielle Unterstützung setzt in der Regel voraus, dass Projekte und Veranstaltungen: a) in Einklang mit dem Integrationskonzept stehen; b) einen unmittelbaren Bezug zur Stadt St.Gallen aufweisen und in der Stadt St.Gallen stattfinden; c) öffentlich und nicht kommerziell sind; d) als Zielpublikum nicht nur eine einzige kulturelle Bevölkerungsgruppe ansprechen; e) auf angemessenen Eigenleistungen der Trägerschaft beruhen. ² Ausnahmen sind möglich bei Veranstaltungen, die eine wichtige Lücke ausfüllen oder einen aussergewöhnlichen Akzent setzen. ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung.
Form der finanziellen Unterstützung	Art. 3 ¹ Die Stadt St.Gallen leistet finanzielle Unterstützung im Rahmen des Budgets in der Form von: a) Defizitgarantien für integrationsfördernde Veranstaltungen; b) einmaligen Beiträgen an integrative Projekte. ² Der Erlass von Steuern und Abgaben ist ausgeschlossen.
Gesuche	Art. 4 ¹ Gesuche enthalten: a) Beschreibung der Veranstaltung oder des Projekts; b) Angaben zur Trägerschaft; c) Budget mit allen wesentlichen Einnahmen und Ausgaben; d) Finanzierungsplan.

¹ cRS 2002, 35

² vom Grossen Gemeinderat (seit 1.1.2005: Stadtparlament) mit Beschluss vom 12. Juni 2001 zur Kenntnis genommen

³ nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entsprechen die Art. 89 f. des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

sRS 331.5

² Gesuche sind rechtzeitig bei dem bzw. der Integrationsbeauftragten einzureichen, bei Veranstaltungen spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung.

³ Auf nachträgliche Gesuche wird in der Regel nicht eingetreten.

Auszahlung von Defizitgarantien

Art. 5

¹ Die Auszahlung von Defizitgarantien erfolgt nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung mit Belegen.

² Bei Bedarf können vorher Teilzahlungen geleistet werden.

II. Integrationskommission

Integrationskommission
a) Grundsatz

Art. 6

¹ Die Integrationskommission besteht aus 10 bis 15 Personen, die Erfahrung oder Fachwissen in den Bereichen der Migration oder Integration besitzen.

² Die Mitglieder vertreten weder Nationalitäten, noch Ethnien, noch Religionen.

³ Der Stadtrat wählt die Mitglieder und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Er strebt dabei Ausgewogenheit hinsichtlich Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter und Fachbereich an. Die Mehrzahl der Mitglieder sind ausländischer Herkunft.

b) Aufgaben

Art. 7

¹ Die Integrationskommission nimmt im Auftrag der Direktion Soziales und Sicherheit¹ und des bzw. der Integrationsbeauftragten Stellung zu Fragen:

- a) der Umsetzung des Integrationskonzeptes;
- b) der finanziellen Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten.

² Sie kann grundsätzliche Fragen von sich aus aufgreifen und ihre Vorschläge der Direktion Soziales und Sicherheit unterbreiten.

³ Sie erstellt zu Handen des Stadtrates jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

c) Arbeitsweise

Art. 8

¹ Die Integrationskommission versammelt sich in der Regel alle zwei Monate zu einer Sitzung.

² Der bzw. die Integrationsbeauftragte führt das Sekretariat.

¹ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117.
Diese Änderung ist im ganzen Reglement berücksichtigt.

III. Integrationsbeauftragter bzw. Integrationsbeauftragte

Aufgaben

Art. 9

Der bzw. die Integrationsbeauftragte:

- a) sorgt für die Umsetzung des Integrationskonzeptes;
- b) sorgt für die Vernetzung der in der Stadt St.Gallen in der Integrationsarbeit tätigen Organisationen, Personen und Unternehmungen;
- c) unterstützt die Integrationskommission in administrativer Hinsicht;
- d) ist in der Stadtverwaltung Ansprech- und Sensibilisierungsperson für Integrationsfragen;
- e) entscheidet Gesuche für finanzielle Unterstützung bis Fr. 1'500.– im Einzelfall;
- f) bearbeitet Gesuche für finanzielle Unterstützung von mehr als Fr. 1'500.– zu Handen von Direktion Soziales und Sicherheit und Stadtrat.

IV. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 10

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

St.Gallen, den 18. Dezember 2001

Der Stadtpräsident:

Heinz Christen

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A